



20. November 2020 30. Jahrgang 21/2020



Gemeinde-Anzeiger

Dachsen

Amtliches Publikationsorgan
der Gemeinde Dachsen,
Mitteilungsblatt der Dorf-
vereine und der Einwohner

Tel. 052 647 60 60
Fax 052 647 60 65
www.dachsen.ch

Bauausschreibung

Bauherrschaft:

Pilar Ramirez Gröbli und Roland Gröbli, Weissdorn-
strasse 8, 8447 Dachsen

Grundeigentümer:

Pilar Ramirez Gröbli und Roland Gröbli, Weissdorn-
strasse 8, 8447 Dachsen

Bauvorhaben:

Anbau Wintergarten, Erstellung Terrasse und Stütz-
mauer, Kat.-Nr. 1965, Weissdornstrasse 8, Wohnzone
W/1.8

Planaufgabe:

Die Pläne können während 20 Tagen, vom Datum der
Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt bzw. Ge-
meinde-Anzeiger an gerechnet, in der Gemeindekanz-
lei Dachsen eingesehen werden.

Rechtsbehelfe:

Baurechtsentscheide können innert 20 Tagen nach de-
ren Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt bzw. Ge-
meinde-Anzeiger bei der Baubehörde schriftlich an-
gefordert werden. Wer den Entscheid nicht innert
dieser Frist verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt.
Allfällige Rekurse sind nach Erhalt des Entscheides
beim Baurekursgericht einzureichen. Die Rekursfrist
beträgt 30 Tage, vom Empfang des Entscheides an ge-
rechnet.

Inhalt

Bauausschreibung	1
Rad- und Fussweglückenschliessung Dachsen – Schloss Laufen und Parkplatzbewirtschaftung Schloss Laufen	2
Defekte Strassenlaternen melden	2
Erscheinungsdaten Gemeinde-Anzeiger 2021	2
Weihnachtsbeleuchtung	3
Dachsemer Wanderung	3
Verschiebung Kehrrichtabfuhr über die Feiertage	3
Öffentliche Auflage Rad-/ Fussweglücken- schliessung Dachsen – Schloss Laufen	4–5
Beleuchtender Bericht (Weisung) Gemeindeversammlung	6–35
Veranstaltungskalender	44
Redaktionsschluss Gemeinde-Anzeiger	44
Sprechstunde des Gemeindepräsidenten	44

Impressum

Redaktion, Anzeigenverwaltung, Layout und Verteilung Politische Gemeinde Dachsen

Druck Kuhn-Druck AG, Neuhausen am Rheinfall



Rad- und Fussweglückenschliessung Dachsen – Schloss Laufen und Park- platzbewirtschaftung Schloss Laufen

Die Baudirektion des Kantons Zürich plant die Rad- und Fussweglückenschliessung Dachsen – Schloss Laufen. In diesem Gemeinde-Anzeiger finden Sie die Publikation des Vorhabens mit dem Hinweis auf die Aktenuauflage auf der Gemeindeverwaltung.

Zudem hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Regierungsratsbeschlusses vom 11. November 2020 die Bewirtschaftung der Parkplätze am Schloss Laufen beschlossen.

Der Gemeinderat steht bezüglich beider Vorhaben in engem Kontakt mit dem Kanton und ist in die Planung involviert und bestrebt, für die Bevölkerung das Bestmögliche umzusetzen.

Der Gemeinderat

Defekte Strassenlaternen melden

In der dunklen Jahreszeit ist es wichtig, dass die Strassenlaternen einwandfrei funktionieren. Dafür bitten wir Sie um Ihre Mithilfe. Falls Sie eine defekte Strassenlaterne sehen, melden Sie diese direkt der EKZ: www.ekz.ch. Sie finden dort eine Rubrik «Störung melden» wo Sie ein Online Formular ausfüllen können. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, eine defekte Strassenlaterne telefonisch oder per E-Mail der Gemeindeverwaltung mitzuteilen (079 242 12 06 [Gemeindearbeiter Markus Greutmann]; werkhof@dachsen.ch). Die Arbeit wird erleichtert, wenn Sie die Kandelaber-Nummer aufschreiben und uns diese angeben (die Nummer ist beim Mast auf Augenhöhe befestigt).

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Die Gemeindeverwaltung

Erscheinungsdaten Gemeinde-Anzeiger 2021

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 hat der Gemeinderat die Erscheinungsdaten des Gemeinde-Anzeigers 2021 sowie die Sprechstunden des Gemeindepräsidenten wie folgt festgelegt:

**Redaktionsschluss
Gemeinde-Anzeiger:**
Freitag 11 Uhr

**Verteilung an die
Haushaltungen:**
Donnerstag ab 12.30 Uhr

01	31. Dezember	07. Januar
02	15. Januar	21. Januar
03	05. Februar	11. Februar
04	19. Februar	25. Februar
05	05. März	11. März
06	19. März	25. März
07	09. April	15. April
08	23. April	29. April
09	07. Mai	12. Mai
10	21. Mai	27. Mai
11	04. Juni	10. Juni
12	18. Juni	24. Juni
13	02. Juli	08. Juli
14	16. Juli	22. Juli
15	13. August	19. August
16	24. August	02. September
17	10. September	16. September
18	24. September	30. September
19	08. Oktober	14. Oktober
20	29. Oktober	04. November
21	12. November	18. November
22	26. November	02. Dezember
23	09. Dezember	16. Dezember

Sprechstunden Gemeindepräsident:

In der Regel am ersten Montag im Monat (ohne August), jeweils von 17.30 bis 18.30 Uhr: 4. Januar, 1. Februar, 1. März, 12. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober, 1. November, 6. Dezember

Der Gemeinderat

Weihnachtsbeleuchtung

Vorfriede auf Weihnachten, das ist auch die Zeit, in der die Weihnachtsbeleuchtungen montiert und eingeschaltet werden. Licht hat einen positiven Effekt und soll uns auch durch die immer länger werdenden dunklen Nächte bringen.

Vielorts wird dabei recht intensiv aufgetrumpft mit teilweise blinkenden Balkon- und Fassadenbeleuchtungen. Was die einen freut, wirkt auf andere über die Zeit störend. Vielfach wird dabei vergessen, dass auch LED's elektrische Energie brauchen.

Zudem kann sich nächtliches Licht ungünstig auf die Tierwelt auswirken.

Energiestadt Dachsen empfiehlt aus diesen Gründen, die Beleuchtung ab Mitternacht abzuschalten und auf die Zeit vom ersten Advent bis spätestens Mitte Januar zu beschränken. Die Umwelt wird das schätzen.

Für Energiestadt Dachsen, Eugen Staub

Dachsemer Wanderung

Die Coronavirus-Situation lässt es leider nicht zu, dass die Jahresschlusswanderung vom 4. Dezember 2020 stattfinden kann. Wir bedauern es sehr und hoffen, dass im nächsten Jahr die beliebten Dachsemer Wanderungen durchgeführt werden können.

Wanderleiter: Walter Schudel



KEWY
Kehrorganisation
Wyland

Verschiebung der ordentlichen Kehrtafelfuhr während der Feiertage 2021

Feiertag	Vor-/Nachholtag	Betroffene Gemeinden
Neujahrstag Freitag, 1. Januar 2021	Donnerstag, 31. Dezember 2020	Benken, Dachsen, Laufen-Uhwiesen, Oerlingen
Hilari Freitag, 15. Januar 2021	Donnerstag, 14. Januar 2021	Laufen-Uhwiesen
Fasnachtsmontag Montag, 22. Februar 2021	Normale Abfuhr	--
Karfreitag Freitag, 2. April 2021	Donnerstag, 1. April 2021	Benken, Dachsen, Laufen-Uhwiesen, Oerlingen
Ostermontag Montag, 5. April 2021	Samstag, 3. April 2021	Alten, Humlikon, Ossingen, Rheinau, Truttikon
Auffahrt Donnerstag, 13. Mai 2021	Mittwoch, 12. Mai 2021	Gisenhard, Stammheim
Pfingstmontag Montag, 24. Mai 2021	Freitag, 21. Mai 2021	Alten, Humlikon, Ossingen, Rheinau, Truttikon

Rad-/ Fussweglückenschliessung Dachsen – Schloss Laufen

Öffentliche Auflage Projekt Staatsstrassen und Landerwerbsplan gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Strassengesetz (StrG)

Abtretung von Privatrechten / Leistung von Beiträgen

Dossierreferenz	Rad-/ Fussweglückenschliessung Dachsen – Schloss Laufen
Publikationsdatum	20.11.2020
Suchzeitraum	1 Monate
Gemeinde / Stadt	Gemeinde Dachsen
Kurzbezeichnung des Projekts / Titel	Dachsen – Laufen-Uhwiesen, Rad-/ Fussweglückenschliessung Dachsen – Schloss Laufen, Laufener-/ Lauferstrasse
Verfahren / Untertitel	Auswahl öffentliche Planauflage mit Rechtserwerb
Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 StrG	Ja Gemäss § 16 und § 17 StrG öffentlich aufgelegt:
Projektbeschreibung	Bau eines Rad-/ Fusswegs zur Lückenschliessung zwischen dem Ortseingang Dachsen und dem Schloss Laufen in Laufen-Uhwiesen.
Projekt ausgesteckt bzw. markiert	Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt. Die Projektunterlagen und der Landerwerbsplan liegen – nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche zur Einsicht auf.
Planauflage von	20.11.2020
Planauflage bis	21.12.2020
Ort der Einsichtnahme	Gemeindeverwaltung Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen
Öffnungszeiten	Montag: 9.00 – 11.30 Uhr, 17.00 – 18.30 Uhr Dienstag: 9.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 16.30 Uhr Mittwoch: Vormittag geschlossen, 13.30 – 16.30 Uhr Donnerstag: 9.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 16.30 Uhr Freitag: ganzer Tag geschlossen

Hinweise / Bemerkungen	<p>Einsprachen:</p> <p>Frist und Gegenstand:</p> <p>Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit der Entscheidung der Schätzungskommission.</p> <p>Enteignungsbann:</p> <p>Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.</p> <p>Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.</p>
Einspracheort	Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich bei folgender Stelle Einsprache erhoben werden:
Stelle	Gemeindeverwaltung Dachsen
Adresse	Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen
Einsprachen	<p>Umfang und Legitimation:</p> <p>Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG)</p> <p>Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung und Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei oben genannter Stelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).</p>
Verfügende Stelle	Kanton Zürich Baudirektion Tiefbauamt



Einladung

an die Stimmberechtigten der Gemeinde Dachsen zur

Gemeindeversammlung

am Dienstag, 8. Dezember 2020, 20 Uhr, Mehrzweckhalle,
Dachsen

Beleuchtender Bericht (Weisung)

Traktanden

A. Primarschulgemeinde

- 1. Abnahme des Budgets 2021**
- 2. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz**

B. Politische Gemeinde

- 1. Abnahme des Budgets 2021**
- 2. Totalrevision Gebührenverordnung**
- 3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz**

Die Akten zu den einzelnen Geschäften liegen zwei Wochen vor der Versammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und stehen unter www.dachsen.ch, beziehungsweise auf www.primarschuledachsen.ch zum Herunterladen bereit.

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Dachsen niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Es besteht eine Maskenpflicht.

Aufgrund von Corona findet nach der Gemeindeversammlung kein Apéro statt.

Dachsen, im November 2020

Gemeinderat Dachsen
Primarschulpflege Dachsen

Auszug aus dem Gemeindegesetz

Der Einfachheit halber wird auf die spezielle Erwähnung der Schulgemeinde verzichtet. Der Wortlaut gilt sinngemäss auch für die Schulgemeinde und die Schulpflege.

Anfragerecht (§ 17)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Protokoll (§ 6)

In Gemeindeversammlungen sowie in Sitzungen des Parlaments und der Behörden wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeinde kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Bitte nehmen sie diese Unterlagen an die Gemeindeversammlung mit.

A Primarschulgemeinde

1. Abnahme des Budgets 2021

A N T R A G

Der Schulgemeindeversammlung wird beantragt,

1. das Budget 2021 mit einem Aufwand von Fr. 3'485'245 und einem Ertrag ohne ordentliche Steuern von Fr. 1'484'600 zu genehmigen,
 2. den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 47% (Steuerertrag bei 47% Fr. 2'018'400) festzusetzen,
 3. der Zuweisung des Ertragsüberschusses der Erfolgsrechnung von Fr. 17'755 zum Bilanzüberschuss zuzustimmen.
-

Bericht der Schulpflege zum Budget

Der Bericht der Schulpflege zum Budget umfasst folgende Schwerpunkte:

- a) Die wirtschaftliche Lage der Schulgemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung
- b) Stand ihrer Aufgabenerfüllung
- c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres
- d) Begründung des Antrages zum Steuerfuss

a) Die wirtschaftliche Lage der Schulgemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Es besuchen derzeit 165 SchülerInnen in 6 Klassen (122 Sus) und 2 Kindergärten (43 Sus) die Primarschule Dachsen.

Die Anzahl VZE (Vollzeiteinheiten der Kant. Besoldeten Lehrpersonen) ist gegenüber dem Vorjahr von 12.01 auf 11.49 gesunken.

Die Primarschule hat während der vergangenen Jahre die Darlehensschulden kontinuierlich abgetragen (Fr. 0.5 Mio. Darlehensschuld vor Baubeginn TH/MZG).

Für den Umbau der TH/MZG sind bis heute Darlehen von über Fr. 3 Mio. aufgenommen worden.

b) Stand ihrer Aufgabenerfüllung

Die laufenden Aufgaben werden von der Schulpflege, der Schulleitung und den Mitarbeitern unter strikter Einhaltung der Termine erledigt. Es handelt sich um Aufgaben und Verpflichtungen, die in früheren Jahren auf Gemeindeebene eingegangen wurden, also durch Gemeindevorstands-, Gemeindeversammlungs- oder Urnenbeschlüssen. Das Spektrum dieser Verpflichtungen ist vielfältig: Ausgaben, Projekte, Investitionen, Anstellungen, usw. Weiter werden Aufgaben des übergeordneten Rechts (Kanton und Bund) wahrgenommen. Aufgaben, welche neu anfallen oder bisher nicht wahrgenommen wurden. Solche die mutmasslich erfüllt werden müssen und solche die geplant waren, aber bis anhin noch nicht bewilligt wurden, wie zum Beispiel Investitionsvorhaben. Nebst dieser Vielzahl an planbaren Aufgaben, wird auch unvorhergesehenen Ansprüchen und Vorkommnissen begegnet und Lösungen erarbeitet.

c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Der grösste Kostenfaktor im Budget der Primarschule Dachsen sind die Löhne der Lehrpersonen. Sie wurden aufgrund der aktuell vergebenen VZE budgetiert. Gemäss dem Orientierungsschreiben vom GAZ wurden folgende Faktoren berücksichtigt: Einführung 5. Ferienwoche (2. Teil), Teuerungsausgleich (+0.1%), Stufenanstiege (1.0 %, 0.6 % davon Finanzierung durch Rotationsgewinne) und Einmalzulagen (0.2%). Die Lohnkosten im Kindergarten steigen aufgrund der Schülerzahl. Die Stelle des Zivildienstleistenden konnte mangels Interessenten, nicht besetzt werden. Die Stelle wurde durch eine Klassenassistentin besetzt. Durch die Einführung des Lehrplan 21 bleibt der Aufwand für die Anschaffung von Lehrmitteln erhöht. Die leicht sinkende Schülerzahl wirkt sich kaum aus. Das Schulgeld der Schulgemeinde Uhwiesen sinkt aufgrund der rückläufigen Schülerzahl (Nohl-Laufen).

Der Unterhalt des Schulgebäudes steigt um rund Fr. 38'000 (Schmutzschleuse, Beleuchtung, Schliesssystem, Vorhänge Bühne MZH, Sonnenschutz).

Für eine externe Beschulung fallen Kosten von rund Fr. 57'000 und für den Transport Fr. 30'000 an.

Der Ressourcenausgleich sinkt gegenüber dem Vorjahr deutlich um Fr. 63'100 von Fr. 1'028'300 auf Fr. 965'200. Er wird zeitlich nicht abgegrenzt.

Der Steuerertrag basiert auf den Berechnungen des Steueramtes der Gemeinde Dachsen und weist einen Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr von Fr. 260'700 auf.

Aufgrund der hohen Investitionen TH/MZG von 3,2 Mio. Franken liegt der Aufwand bei den Abschreibungen bei Fr. 227'300. Wir rechnen mit einer Aktivierung bei Bezug im 2020 von rund 2 Mio. Franken, bei Bauvollendung im 2021 werden die restlichen Investitionen aktiviert.

d) Begründung des Antrags zum Steuerfuss

§ 92 Abs. 1 zum Ausgleich der Erfolgsrechnung wurde beachtet. Die Regelung des zulässigen Aufwandüberschusses gemäss § 92 Abs. 2 und 3 wird eingehalten. Das Budget schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 17'755 bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 47 %. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. 1 Steuerfussprozent beträgt ca. Fr. 43'000, inkl. Finanzausgleich beträgt ein Steuerfussprozent rund Fr. 63'000.

Wir sind bestrebt, die Kostenvorgaben wenn immer möglich einzuhalten. Ein Aufwandüberschuss soll vermieden werden, damit die Rückzahlung der Darlehen aufgrund der getätigten Abschreibungen erfolgen kann und so die Verschuldung planmässig abgebaut wird.

Dachsen, im Oktober 2020

Primarschulpflege

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche Funktionale Gliederung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	9'500	0	7'500	0	11'487.85	146'283.10
2 Bildung	3'380'425	167'000	3'284'925	184'900	3'180'432.38	28'000.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	58'400	0	53'250	28'000	51'202.55	0.00
4 Gesundheit	12'920	0	9'000	0	7'371.85	0.00
9 Finanzen und Steuern	24'000	3'336'000	24'000	3'137'400	212'264.27	3'281'715.11
Total Aufwand / Ertrag	3'485'245	3'503'000	3'378'675	3'350'300	3'462'758.90	3'455'998.21
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	17'755	0	0	28'375	0.00	6'760.69
Total	3'503'000	3'503'000	3'378'675	3'378'675	3'462'758.90	3'462'758.90

Antrag der Schulpflege

1 Antrag zum Budget

Die Schulpflege hat das Budget 2021 der Primarschulgemeinde Dachsen genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	3'485'245.00	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	1'484'600.00	
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'000'645.00	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-	

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Primarschulgemeinde Dachsen zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	4'294'468.09
Steuerfuss		47%
Erfolgsrechnung		
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-2'000'645.00
Steuerertrag bei 47%	Fr.	2'018'400.00
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	17'755.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 47% (Vorjahr 47%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 21.09.2020
Schulpflege Dachsen


 Sabrina Meister


 Dilek Rubli

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2021 der PrimarPrimarschulgemeinde Dachsen in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 21.09.2020 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		Fr.	3'485'245.00
Gesamtaufwand		Fr.	1'484'600.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		Fr.	2'000'645.00
Zu deckender Aufwandüberschuss			
Investitionsrechnung	Verwaltungsvermögen	Fr.	-
Ausgaben Verwaltungsvermögen		Fr.	-
Einnahmen Verwaltungsvermögen		Fr.	-
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen			
Investitionsrechnung	Finanzvermögen	Fr.	-
Ausgaben Finanzvermögen		Fr.	-
Einnahmen Finanzvermögen		Fr.	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen			

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Primarschulgemeinde Dachsen finanziell zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission weist aber darauf hin, dass die geplante Freizeitanlage weder im Budget noch in der Finanzplanung ordentlich abgebildet ist.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Primarschulgemeinde Dachsen entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

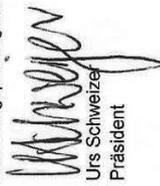
2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	4'294'468.09
Steuerfuss		47%
Erfolgsrechnung		
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-2'000'645.00
Steuerertrag bei 47%	Fr.	2'018'400.00
Ertragsüberschuss	Fr.	17'755.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 gemäss Antrag der Schulpflege auf 47 % (Vorjahr 47 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 20. Oktober 2020
Rechnungsprüfungskommission Primarschulgemeinde Dachsen


Urs Schweizer
Präsident


Claudia Herman
Aktuarin

B. Politische Gemeinde

1. Abnahme des Budgets 2021

A N T R A G

Der Gemeinderat Dachsen beantragt der Gemeindeversammlung,

1. Das Budget für das Rechnungsjahr 2021 mit folgenden Eckwerten zu genehmigen:

1. Erfolgsrechnung

Aufwand	CHF 6'939'300.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	<u>CHF 5'367'900.00</u>
zu deckender Aufwandüberschuss	CHF 1'571'400.00
Zu decken über den ordentlichen Gemeindesteuerertrag mit 39% (Vorjahr 39%) des 100%-igen mutmasslichen Gemeindesteuerertrages von Fr. 4'295'000.00 (Vorjahr Fr. 4'151'282.05)	CHF 1'675'050.00
Einlage in das Eigenkapital	<u>CHF 103'650.00</u>
Total	CHF 1'675'050.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF 255'100.00

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF 5'885'000.00
Einnahmen	CHF 4'090'000.00
Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	CHF 1'795'000.00

3. Investitionen im Finanzvermögen

Ausgaben	CHF 105'000.00
Einnahmen	<u>CHF 367'000.00</u>
Nettoveränderung im Finanzvermögen	CHF 262'000.00

2. Festsetzung des Steuerfusses auf 39% (Vorjahr 39%) als Anteil des politischen Gutes am Gesamtsteuerfuss von 109% (Vorjahr 109%), exkl. Kirchensteuer.

Die nachstehenden Tabellen enthalten die wichtigsten Zahlen des Budgets 2021.

Ein vollständiges Exemplar des Budgets 2021 ist auf der Website www.dachsen.ch aufgeschaltet.

1 Bericht des Gemeinderates zum Budget

Der Bericht des Gemeinderates umfasst folgende Schwerpunkte:

- a. die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mittelfristige Entwicklung
 - b. Stand ihrer Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)
 - c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres
 - d. Begründung des Antrags zum Steuerfuss
- a. die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mittelfristige Entwicklung**

Die Jahresrechnung 2019 hat erfreulichenweise besser abgeschnitten als ursprünglich geplant. Der Selbstfinanzierungsgrad lag bei 70 % und das Nettovermögen pro Einwohner bei rund Fr. 3'300.00. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte mittelfristig zwischen 80 - 100 % liegen. Der erzielte Wert von 70 % ist zur Zeit etwas zu tief, kann aber durch das hohe Nettovermögen verkräftet werden.

Das vorliegende Budget 2021 weist einen Ertragsüberschuss aus. Dieser ist auf einen einmaligen Buchgewinn zurückzuführen und nicht nachhaltig. Der Zweckverband Zentrum Kohlfirst führt per 1.1.2021 einen eigenen Haushalt ein. Aufgrund der vorhandenen Planzahlen wurde im Budget 2021 ein einmaliger Buchgewinn von rund 550'000.00 Franken ein-gestellt. Dieser Betrag ist rein buchhalterisch und es fliessen keine zusätzlichen liquiden Mittel in die Gemeindekasse. Ohne diesen Buchgewinn würde das Budget mit einem Auf-wandüberschuss von rund Fr. 447'000.00 abschliessen. Auch der Finanzplan zeigt für die kommenden Jahre negative Rechnungsergebnisse. Inwieweit sich die Corona Krise negativ auf die Gemeindefinanzen auswirkt, kann nur gerrätet werden. Anhand der prognostizierten Werte des Gemeindeamtes Zürich muss davon ausgegangen werden, dass der Steuertrag kantonsweit sinkt. Die Gemeinde Dachsen würde dies doppelt zu spüren bekommen. Erstens beim Steuertrag und zweitens beim Ressourcenzuspruch. Die Planjahre 2022 - 2024 zeigen daher auch eher ein düsteres Bild. Gleichzeitig musste festgestellt werden, dass die Kosten im Bereich der Restfinanzierung von Gesundheitskosten laufend ansteigen. Diese Kosten können von der Exekutive nicht beeinflusst werden. Die Gemeinde Dachsen hat im kantonalen Vergleich eine etwas ältere Bevölkerungsstruktur. Weil die Selbstfinanzierung auf eher tiefem Niveau erwartet wird, führen bereits die geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen zu einer Zunahme der verzinslichen Schulden. Da die Verschuldung am Ende der Planung im mittleren Bereich der Bandbreite liegt und auch das Nettovermögen eine vergleichsweise durchschnittliche Höhe zeigt, kann das akzeptiert werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist es eine Herausforderung die Steuerbelastung für die nächsten Jahre auf stabilem Niveau zu halten. Mit entsprechender Budgetdisziplin sollte dies gelingen. Eine Steuersenkung aufgrund der positiven Budgetplanung 2021 ist nicht angezeigt. Bei den Gebührenhaushalten wurde beim Abfall der Tarif erhöht. Dafür wird aber ab dem 1.1.2021 auch eine Grüngutabfuhr angeboten. Beim Wasser und Abwasser ist die Kostendeckung mit stabilen Tarifen möglich.

- b. Stand ihrer Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)**

Die Gemeinde Dachsen erfüllt die ihr vom Gesetz her auferlegten Aufgaben in jeder Hinsicht. Die Versorgungsinfrastruktur wird laufend und wo nötig mittels grösserer Investitionen im Wert gehalten. Im weiteren wird das Gemeindestrassennetz und die Werkleitungen laufend unterhalten, sodass wir hier einen guten Stand haben.

In Zweckverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen werden Feuerwehr und Bevölkerungsschutz, Kinder- und Erwachsenenenschutz, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Aufgaben der Akut- und Alterspflege, Zivilstandsamt oder auch das Betreuungswesen geregelt und wahrgenommen. Auch der Bereich Asylfürsorge erfolgt in Zusammenarbeit mit den Bezirksgemeinden und der Stadt Winterthur als Leistungserbringer. Betreffend den forstlichen Aufgaben besteht ein Reviervvertrag mit einigen Cholfirstgemeinden mit Benken als Kopfbetrieb.

**c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres
Erfolgsrechnung**

Wie bereits erwähnt steigen die Kosten im Gesundheitsbereich an. Die Restfinanzierungskosten können von der Gemeinde nicht beeinflusst werden. Das von Kanton vorgegebene Normdefizit muss an die Organisationen bezahlt werden, wenn die gesetzlichen Auflagen erfüllt sind.

Das Zentrum Kohlfirst führt per 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt ein. Die in den Jahren 1986 - 2020 geleisteten Investitionsbeiträge der Gemeinde Dachsen werden in eine Beteiligung umgewandelt. Diese Umwandlung führt zu einem einmaligen buchhalterischen Ertrag von rund Fr. 550'000.00. Die Differenz ergibt sich aus früher vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen.

Der hohe Steuerertrag 2019 führt zu einem tieferen Ressourcenzuschuss im Jahr 2021.

Investitionsrechnung

Die Sanierung der Liegenschaft Dorfstrasse 12 ist abgeschlossen.

Die Umstellung des Zweckverbandes Zentrum Kohlfirst wird auch in der Investitionsrechnung abgebildet.

Die Sanierung der Badeanstalt Bachdelle wurde von der Gemeindeversammlung am 10. September 2020 bewilligt.

Die neue Einstellungsstelle sollte im Jahr 2020 fertig gestellt werden können.

d Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Ein auf heutigem Niveau stabiler Steuerfuss liegt neun Prozentpunkte über dem kant. Mittelwert. Dieser dürfte sich in den nächsten Jahren ungefähr stabil entwickeln. Der Gemeinderat möchte für die Gemeinde Dachsen den Steuerfuss stabil halten und keinen Zickzackkurs fahren.

Gemäss §§ 95 f. des Gemeindegesetzes muss jährlich der Finanz- und Aufgabenplan aufgelegt werden. Der "Finanz- und Aufgabenplan 2020 - 2024" vom 30. September 2020 wurde durch das Beratungsbüro swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG erstellt und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'244'000.00	578'700.00	1'195'800.00	565'800.00	1'219'343.74	627'749.86
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	432'700.00	46'300.00	501'400.00	56'300.00	487'311.54	79'166.91
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	356'800.00	126'600.00	316'600.00	113'600.00	313'635.16	136'328.18
4 Gesundheit	940'100.00	619'600.00	961'600.00	85'600.00	1'248'579.74	192'991.65
5 Soziale Sicherheit	980'200.00	379'400.00	1'048'600.00	361'200.00	881'628.95	435'911.70
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	582'500.00	103'500.00	564'900.00	106'800.00	493'478.26	108'695.70
7 Umweltschutz und Raumordnung	851'100.00	692'700.00	783'600.00	669'500.00	779'611.20	668'821.25
8 Volkswirtschaft	43'600.00	187'500.00	51'000.00	237'800.00	75'540.20	209'973.60
9 Finanzen und Steuern	1'508'300.00	4'308'650.00	1'620'800.00	4'408'600.00	1'514'031.98	4'889'401.14
Total Aufwand / Ertrag	6'939'300.00	7'042'950.00	7'044'300.00	6'605'200.00	7'013'160.77	7'349'039.99
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	103'650.00			-439'100.00	335'879.22	
Total	7'042'950.00	7'042'950.00	7'044'300.00	7'044'300.00	7'349'039.99	7'349'039.99

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	170'000.00	0.00	200'000.00	0.00	727'898.15	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	482'600.00	0.00	82'300.00	0.00
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	8'10'000.00	0.00	40'000.00	0.00	16'155.00	0.00
4 Gesundheit	4'550'000.00	4'000'000.00	62'900.00	0.00	50'217.70	30'000.00
5 Soziale Sicherheit	30'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	220'000.00	0.00	2'10'000.00	0.00	341'054.75	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	105'000.00	90'000.00	1'626'400.00	90'000.00	270'172.63	250'035.00
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	5'885'000.00	4'090'000.00	2'621'900.00	90'000.00	1'487'798.23	280'035.00
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss		-1'795'000.00		-2'531'900.00		-1'207'763.23
Total	5'885'000.00	5'885'000.00	2'621'900.00	2'621'900.00	1'487'798.23	1'487'798.23

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
029	Verwaltungliegenschaften, übrige	170'000.00		200'000.00		727'898.15	
0290	Verwaltungliegenschaften, übrige	170'000.00		200'000.00		727'898.15	
5000.00	Grundstücke					142'560.00	
INV00034	Kauf u. Sanierung Gebäude, Dorfstrasse 12					142'560.00	
5040.00	Hochbauten					585'338.15	
INV00034	Kauf u. Sanierung Gebäude, Dorfstrasse 12	170'000.00		200'000.00		585'338.15	
INV00038	Werkhof, Retrofit bestehender Werkhof			50'000.00		585'338.15	
INV00101	Dorfstrasse 12, Fassadensanierung			150'000.00			
INV00119	Kirchli, Fassadensanierung	100'000.00					
INV00124	Projektkredit Familienzentrum Bahnhofareal	70'000.00					
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT						
150	Feuerwehr			482'600.00		82'300.00	
1500	Feuerwehr			94'400.00		82'300.00	
5420.00	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände					82'300.00	
INV00114	Darlehen an Zweckverband Feuerwehr Kohlfirst			94'400.00		82'300.00	
161	Militärische Verteidigung			380'000.00			
1610	Militärische Verteidigung			380'000.00			

5000.00	Grundstücke				380'000.00
INV00102	Schiessanlage Rheinau, Erdsanierung				380'000.00
162	Zivile Verteidigung				8'200.00
1620	Zivilschutz				8'200.00
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände				8'200.00
INV00103	Sicherheits-Zweckverband Weinland, IR-Beitrag 2020				8'200.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT				40'000.00
341	Sport		8'10'000.00		16'155.00
3410	Sport		8'10'000.00		16'155.00
5060.00	Mobilien				20'000.00
INV00104	Spielplatz Schulhausareal, Neugestaltung (Planung)				20'000.00
3415	Badeanlage Bachdelle		8'10'000.00		16'155.00
5030.00	Übrige Tiefbauten		8'10'000.00		16'155.00
INV00036	Bachdelle, Sanierung (Becken, Umkleideraum, Kioskanlage) - Projektierung		8'10'000.00		16'155.00
4	GESUNDHEIT		4'550'000.00		62'900.00
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime		4'550'000.00		62'900.00
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime		4'550'000.00		62'900.00
5540.00	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen		4'550'000.00		50'217.70
					20'217.70
					20'217.70

INV00125	Beteiligung Zentrum Kohlfirst	4'550'000.00			
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	62'900.00	20'217.70		
INV00004	Investitionen Zentrum Kohlfirst IR-Beitrag 2019		20'217.70		
INV00105	Investitionen Zentrum Kohlfirst IR-Beitrag 2020	62'900.00			
6620.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen von ZV und Gemeinden				
INV00126	Rückzahlung Investitionsbeiträge Zentrum Kohlfirst	4'000'000.00			
421	Ambulante Krankenpflege				
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)				
5460.00	Darlehen Spitex				
INV00117	Darlehen Spitex			30'000.00	30'000.00
6460.00	Rückzahlung von Darlehen (Spitex)				
INV00117	Darlehen Spitex				30'000.00
5	SOZIALE SICHERHEIT				
534	Wohnen im Alter (ohne Pflege)				
5340	Wohnen im Alter (ohne Pflege)				
5040.00	Hochbauten				
INV00118	Statthofweg 2, Potenzialanalyse				30'000.00
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG				
615	Gemeindestrassen				
		220'000.00	341'054.75	210'000.00	
		220'000.00	341'054.75	210'000.00	

6150	Gemeindestrassen		220'000.00	210'000.00	341'054.75
5010.00	Strassen/Verkehrswege		220'000.00	210'000.00	341'054.75
INV00005	Uhwieserstrasse, Sanierung		70'000.00		293'211.80
INV00007	Steinbodenstrasse, Sanierung				23'808.15
INV00040	Gemeindegebiet, Sanierung Flurstrassen				24'034.80
INV00041	Gemeindestrassen, Vergiessen der Randsteine 2019				
INV00106	Gemeindestrassen, Vergiessen der Randsteine 2020				
INV00107	Neuwingerstrasse, Sanierung (einfach)		30'000.00	60'000.00	
INV00108	Strasse im Mettli, Sanierung (einfach)			30'000.00	
INV00120	Kirchtobelweg Sanierung		120'000.00	120'000.00	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		105'000.00	1'626'400.00	270'172.63
710	Wasserversorgung		40'000.00	40'000.00	248'824.98
7100	Wasserversorgung (allgemein)				51'347.60
5030.00	Übrige Tiefbauten				51'347.60
INV00030	Ersatz Brunnenwasserleitung für "Eisernen Brunnen"				51'347.60
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)		40'000.00	376'400.00	197'477.38
5030.00	Übrige Tiefbauten			170'000.00	164'406.49
INV00009	Ersatz Schieber, Sonnenberg				16'142.25
INV00010	Ersatz Wasserleitung, Steinbodenstrasse				148'264.24
INV00111	Buechbrunnenstrasse, Ersatz stillig. Wasserleitung "Hafner"			170'000.00	
5060.00	Mobilien			50'000.00	33'070.89
INV00032	Funkauslesung Wasserzähler, Phase 2				33'070.89

INV00112	Funkauslesung Wasserzähler, Phase 3			50'000.00			
5440.00	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen			156'400.00			
INV00115	Darlehen an Zweckverband Gruppenwasserversorgung Kohlfirst			156'400.00			
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten		40'000.00		40'000.00		113'460.00
INV00031	Wasseranschlussgebühren 2019						113'460.00
INV00109	Wasseranschlussgebühren 2020		40'000.00		40'000.00		
INV00121	Wasseranschlussgebühren 2021		40'000.00				
720	Abwasserbeseitigung			260'000.00	50'000.00		136'575.00
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)		105'000.00	105'000.00	50'000.00		136'575.00
			105'000.00		50'000.00		
5030.00	Übrige Tiefbauten		70'000.00				
INV00013	Abwasserbeseitigung Sanierung Halteungen Stufe 3			30'000.00			
INV00123	Meteorwasserleitung Uhwieserstrasse, Kalksanierung		70'000.00				
5420.00	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände		35'000.00				
INV00116	Darlehen an Zweckverband Kläranlage Buechbrunnen		35'000.00				
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten				50'000.00		136'575.00
INV00033	Kanalisationsanschlussgebühren 2019						136'575.00
INV00110	Kanalisationsanschlussgebühren 2020				50'000.00		
INV00122	Kanalisationsanschlussgebühren 2021						
730	Abfallwirtschaft			990'000.00			21'347.65
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)			990'000.00			21'347.65

5040.00	Hochbauten	990'000.00	21'347.65
INV00015	Neuer Sammelplatz / Entsorgungsstelle (Projektierung)		21'347.65
INV00113	Neuer Sammelplatz / Entsorgungsstelle (Ausführung)	990'000.00	
		5'885'000.00	4'090'000.00
		2'621'900.00	90'000.00
		1'795'000.00	2'531'900.00
		5'885'000.00	5'885'000.00
		2'621'900.00	2'621'900.00
		1'487'798.23	1'487'798.23
		280'035.00	1'207'763.23
		1'487'798.23	1'487'798.23

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9630 Liegenschaften des Finanzvermögen	105'000.00	367'000.00	0.00	367'000.00	3'397.95	0.00
9690 Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	105'000.00	367'000.00	0.00	367'000.00	3'397.95	0.00
Einnahmeüberschuss / Nettoinvestitionen (-)	262'000.00	0.00	367'000.00	0.00	-3'397.95	-3'397.95
Total	367'000.00	367'000.00	367'000.00	367'000.00	3'397.95	3'397.95

Antrag des Gemeinderates

1 Antrag zum Budget

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Dachsen genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	
Gesamtaufwand	Fr. 6'939'300.00
Gesamtertrag	Fr. 7'042'950.00
Ertragsüberschuss	Fr. 103'650.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 5'885'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 4'090'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'795'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	
Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 105'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr. 367'000.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen (Abgang)	Fr. -262'000.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Dachsen zu genehmigen

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	
Steuerfuss	Fr. 4'295'000.00
	39%
Erfolgsrechnung	
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 1'571'400.00
Steuerertrag bei 39%	Fr. 1'675'050.00
Ertragsüberschuss	Fr. 103'650.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

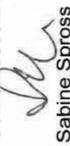
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 39 % (Vorjahr 39 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 14.09 2020
Gemeinderat Dachsen

Gemeindepräsident:


Daniel Meister

Gemeindeschreiberin:


Sabine Spross

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2021** der Politischen Gemeinde Dachsen in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 14.09.2020 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand	Fr.	6'939'300.00
Gesamtertrag	Fr.	7'042'950.00
Ertragsüberschuss	Fr.	103'650.00
Investitionsrechnung		
Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	5'885'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	4'090'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'795'000.00
Investitionsrechnung		
Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	105'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	367'000.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen (Abgang)	Fr.	-262'000.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Dachsen finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission weist aber darauf hin, dass die geplante Freizeitanlage weder im Budget noch in der Finanzplanung ordentlich abgebildet ist. Sie ist auch einstimmig der Meinung, dass der geplante Landkauf nicht im Sinne der Bürger ist und lehnt einen Landkauf ohne Nutzungskonzept ab.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Dachsen entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)

Steuerfuss	Fr.	4'295'000.00
Erfolgsrechnung		
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	1'571'400.00
Steuerertrag bei 39%	Fr.	1'675'050.00
Ertragsüberschuss	Fr.	103'650.00

39%

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das **Jahr 2021** gemäss Antrag des Gemeinderates auf **39 %** (Vorjahr 39 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8447 Dachsen, 20. Oktober 2020

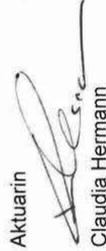
Rechnungsprüfungskommission Dachsen

Präsident



Urs Schweizer

Aktuarin



Claudia Hermann

2. Totalrevision Gebührenverordnung

A N T R A G

Der Gemeinderat Dachsen beantragt der Gemeindeversammlung,

1. Annahme der totalrevidierten Gebührenverordnung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren bzw. Schreibgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.

Die jetzige Gebührenerhebung basiert auf der Übergangsregelung (§ 173 des Gemeindegesetzes; GG), welche mit der Änderung des GG per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde und längstens bis 31. Dezember 2020 Gültigkeit hat.

Die Gemeindeordnung vom 25. November 2018 sieht in Art. 13 Ziff. 4 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und 9 der Bundesverfassung, BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhe zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühren sind erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2020 den Gebührentarif festgesetzt. Dieser wird bei einer Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Der entsprechende Beschluss wird im Gemeinde-Anzeiger publiziert werden.

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 25. November 2018 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Schreibgebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

¹ In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

² Bei denjenigen Leistungen, bei welchen die Gemeinde verpflichtet wird, Mehrwertsteuer zu erheben, werden die Gebührenansätze um den jeweils gültigen Mehrwertsteuerzuschlag erweitert.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr nicht mittels Gebührenverfügung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird eine Rechnung ohne Gebührenverfügung erlassen und nach der Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang¹.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Beratungs-, Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden nach Aufwand bemessen:

² Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt maximal 20'000 Franken.

² Die Gebühren bemessen sich nach dem Stundenaufwand. Die einzelnen Gebühren werden im Gebührentarif festgehalten.

³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden nach Aufwand verrechnet.

⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁶ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 22 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel

¹ LS 170.4 und LS 170.41

im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 23 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 24 Schwimmbad Bachdelle

Für die Benützung des Schwimmbades Bachdelle werden Einzeleintritte, Saisonabonnemente und Gruppeneintritte ausgestellt.

Art. 25 Bootsliegeplätze.

¹ Für die Benützung der Bootsliegeplätze werden Mietverträge ausgestellt.

² Die Miete für die Bootsliegeplätze wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Konzessionsgebühren des Kantons werden weiterverrechnet.

Bürgerrecht

Art. 26 Einbürgerungsgebühren

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken.

³ Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 27 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten eines erforderlichen Sprach- oder Grundkenntnistests.

Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

Art. 28 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, sowie nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 29 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz², einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 30 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 31 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sind die Angehörigen zuständig.

² Zusatzleistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wohnen im Alter

Art. 32 Alterswohnungen

Alterswohnungen können zu kostendeckenden Preisen vermietet werden, soweit sie nicht mit Mietverträgen nach OR vermietet werden.

Bauten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Art. 33 Bauten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Die Überlassung von Gebäuden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann kostenfrei oder maximal zu kostendeckenden Preisen erfolgen.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 34 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Zentrum Kohlfrist gilt das Pflegegesetz³.

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt ebenfalls das Pflegegesetz.

Lebensmittelkontrolle

Art. 35 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

³ Pilzkontrollen sind für die Einwohnerinnen und Einwohner von Dachsen gebührenfrei.

² LS 631.1

³ LS 855.1

Polizeiwesen

Art. 36 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten 100 bis 1'000 Franken. Die Gebühren werden nach Aufwand erhoben.

Art. 37 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 38 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz⁴.

Art. 39 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz⁵ eine Gebühr. Die Ansätze sind im Gebührentarif geregelt.

Art. 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Grundlagen

Die Nutzung des öffentlichen Grundes erfolgt gemäss den Regelungen in der Polizeiverordnung.

Art. 43 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Plätzen und Parkplätzen werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten kann eine Jahresparkkarte gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

³ Für weitere Parkiergebühren wird auf den Gebührentarif verwiesen.

⁴ Für die Nachtparkierung wird auf die Polizeiverordnung verwiesen.

⁴ LS 935.12

⁵ LS 554.5

Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

- ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung⁶ erhoben.
- ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden maximal Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege**Art. 45 Wiedererwägungsgesuche**

- ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
- ³ Die Gebühr beträgt maximal 1'000 Franken.

Art. 46 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'000 Franken.

Art. 47 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 48 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates, insbesondere die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Dachsen:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

⁶ LS 700.3

Rechnungsprüfungskommission Dachsen

Organisation	Politische Gemeinde Dachsen
Projekt / Geschäft	Gebührenverordnung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage der Politischen Gemeinde Dachsen geprüft.

Die jetzige Gebührenerhebung basiert auf der Übergangsregelung, welche mit der Änderung des Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde und längstens bis 31. Dezember 2020 Gültigkeit hat.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020, dem Antrag der Politischen Gemeinde zuzustimmen und die neue Gebührenverordnung zu genehmigen.

Dachsen, 20. Oktober 2020

Rechnungsprüfungskommission Dachsen

Der Präsident



Urs Schweizer

Die Aktuarin



Claudia Hermann

3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz



★ adventsfenster ★



Dienstag 1.12.2020 bis Sonntag, 3.1.2021

Liebe Dachsemerinnen und Dachsemer

**8. / 14. / 15. / 16. / 19. / 22. / 23. und 24. Dezember
sind noch zu vergeben!**

Sind Sie interessiert, unser schönes Dorf an einem dieser Adventstage mit einem von Ihnen gestalteten Fenster, das täglich von 17 bis 21 Uhr beleuchtet sein soll, zu erfreuen?
Bitte überlegen Sie sich, ob Sie ab 17 oder 18 Uhr eine offene Türe anbieten möchten.

Beachten Sie in jedem Fall, dass die aktuell geltenden Corona-Schutzmassnahmen des BAG und Kantons Zürich eingehalten werden müssen! Auch wenn Sie sich jetzt für eine offene Tür entscheiden, können Sie diese kurzfristig absagen. In der momentanen Situation ist das Planen nun mal schwer. Wir hoffen auf Verständnis, sollte dann ein Besucher vor verschlossener Tür stehen.

Es besteht natürlich auch die Möglichkeit ein Adventsfenster zu dekorieren ohne eine offene Tür anzubieten. Jedes geschmückte Fenster trägt zur Verschönerung der Adventszeit in unserem Dorf bei.

Gerne nehmen wir Ihre Terminreservation entgegen!

Mail: nicole.fedi@outlook.com

Natel: 078 815 72 54

Wir freuen uns über jeden Bescheid!

Im Voraus herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihr Engagement, so dass dieser wunderschöne und beliebte Brauch auch in diesem Jahr unser Dorf verzaubert.



**GEMEINDE
VEREIN
DACHSEN**



**GEMEINDE
VEREIN
DACHSEN**

Wann	Wer	Wo	Offene Tür
Di 1.	Fam. Zellweger & Conti	Hindergartenstrasse 83	nein
Mi 2.	KIMI Krippe	Steinboden	nein
Do 3.	Vreni Siegenthaler	Hindergartenstrasse 84	nein
Fr 4.	Beat Mändli und Helene Fischer	Bahnhofstrasse 1	ab 17.00 Uhr, drinnen
Sa 5.	Dorfbänkliverein	Dorfstrasse 13	ab 18.00 Uhr, draussen
So 6.	Gemeindefeuerwehr Dachsen	Dorfstrasse 33	ab 18.00 Uhr, draussen
Mo 7.	Fam. Bischof	Bergstrasse 12	nein
Di 8.			
Mi 9.	Chantal Baur	Laufenerstrasse 9	ab 18.00 Uhr, draussen
Do 10.	freiRAUM	Bahnhof	ab 17.00 Uhr drinnen & draussen
Fr 11.	Familie Neck und Bühler	Bahnhofstrasse 5	ab 17.00 Uhr drinnen & draussen
Sa 12.	Fam. Fritschi		ab 17.00 Uhr drinnen & draussen
So 13.	Kirche Laufen		
Mo 14.			
Di 15.			
Mi 16.			
Do 17.	Fam. Gubler	Dorfstrasse 10	ab 18.00 Uhr, draussen
Fr 18.	Fam. Schlatter	Gartenstrasse 4	ab 18.00 Uhr, draussen
Sa 19.			
So 20.	Fam. Reusser und Jasmin Bai	Kastanienstrasse 19a	ab 18.00 Uhr, drinnen & draussen
Mo 21.	Fam. Erb	Laufelfeldstrasse 8	17.00 - 20.00 Uhr, draussen
Di 22.			
Mi 23.			
Do 24.			



Ihre Gemeinde-Spitem für Pflege und Betreuung zu Hause

Flurlingen Dachsen Uhwiesen

Fusspflege für Seniorinnen und Senioren mit Kaffeestube und gemütlichem Beisammensitzen!

Freitag, 4. Dezember 2020, ab 13.30 Uhr, im freiRAUM am Bahnhof in Dachsen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine Anmeldung bis am Mittwoch der entsprechenden Woche bei Sylvia Baur, Tel. 052 659 47 76.

Weitere Dienstleistungen der Spitem am Kohlfirst:

- Abklärung, Koordination, Beratung
- Krankenpflege / psychosoziale Pflege / Krankenmobilen
- Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle
- Spitem Plus / Hauswirtschaft / Mahlzeitendienst / Fahrdienst SRK



Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Spitem am Kohlfirst · Landstrasse 37 · 8248 Uhwiesen · T 052 659 12 65 ·
pflege.spitemamkohlfirst@hin.ch · www.spitem-am-kohlfirst.ch

Ihre Gemeinde-Spitem für Pflege und Betreuung zu Hause



Flurlingen Dachsen Uhwiesen

Unser Angebot:

- Abklärung, Koordination, Beratung
- Krankenpflege / psychosoziale Pflege / Krankenmobilen
- Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle
- Hauswirtschaft
- Spitem Plus
- Mahlzeitendienst
- Fahrdienst SRK
- Fussstübli / Mittagstisch → aktuelle Daten siehe Homepage

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Spitem am Kohlfirst

Landstrasse 37 · 8248 Uhwiesen · T 052 659 12 65
pflege.spitemamkohlfirst@hin.ch · www.spitem-am-kohlfirst.ch



Überall für alle

SPITEX
am Kohlfirst

MITENAND GO ÄSSE!

Unser Dachsemer Mittagstisch
findet am **Donnerstag, 26. November 2020**
um **12.00 Uhr** im "Cafe Dachs" statt.

Kosten: Fr.17.50 (ohne Getränke)

Anmeldungen bitte bis am Montag der entsprechenden
Woche im "Cafe Dachs", Tel. 052 659 10 38.

Falls Sie einen Fahrdienst benötigen, melden Sie
dies bis spätestens am Montag der entsprechenden
Woche im Spitex-Zentrum, Tel. 052 659 12 65.

Wir freuen uns, wenn viele von Ihnen dabei
sein können!

Spitex am Kohlfirst



Pro Tag braucht es in der Schweiz mehr als
1200 lebensrettende Blutkonserven.
Blut kann nicht synthetisch hergestellt werden!

Blutspender sind Lebensretter!

Blutspendeaktion Flurlingen am
Mittwoch 09. Dezember 2020
von **17.00** – 20.00 Uhr im Rheintalssaal, Flurlingen

Gerade in dieser speziellen Zeit ist es wichtig
einander zu helfen.

Maskenpflicht für alle.

Informationen rund ums Blutspenden:
www.zhbsd.ch

BLUTSPENDE ZÜRICH
I I I I I



Feuerwehr Kohlfirst

Schützen und Retten – eine schöne Aufgabe!

Wir suchen Dich noch immer!
Ich kann Leben retten und vieles Mehr – ein schöner Gedanke! Dank professionellem
Training und regelmässiger Ausbildung bei der Feuerwehr Kohlfirst ist das möglich.
Wir suchen neue Kollegen und Kolleginnen für unser Team und bitten Dich, Kontakt
aufzunehmen unter

079 618 79 43 Olaf Pfeifer, Kommandant

oder

079 233 09 80 Marcel Kern, Ausbildungschef

Eine spannende Aufgabe wartet auf dich und deine neuen Kollegen/innen freuen sich auf
dich!

www.feuerwehr-kohlfirst.ch

-

www.feuerwehr-talente.ch



Selbstbedienungscafé

im 1. Stock des freiRAUM Dachsen
jeden Montag- und Mittwochmorgen
von 9.00 – 11.30 Uhr

Wir schaffen freiRAUM für Ihre Ideen!

www.freiraumdachsen.ch

Der Traum vom eigenen Zuhause

Für Ihre Hypothek – Leihkasse Stammheim!

Deshalb ist eine LST-Hypothek
die richtige Wahl:

- Wir kennen das Zürcher Weinland und die angrenzende Region wie die eigene Westentasche
- Hypotheken sind unsere Spezialität
- Wir entscheiden hier in Stammheim: Schnell und vor Ort



Seit 1863 die erste «Hypotheken-Bank» im Weinland.

LST Leihkasse Stammheim

8477 Oberstammheim | Tel. 052 744 00 60 | www.leihkasse-stammheim.ch

Liebe Eigentümer. Sie möchten Ihre Immobilie zum Höchstpreis verkaufen? Unkompliziert und zeitnah? In unserem **Fixpreis von CHF 18'500** ist alles inbegriffen. Rufen Sie uns an und wir kommen für eine **kostenlose Marktwertschätzung** vorbei. Claudia Frei & Jacqueline Vuilleumier-Hensler – Ihre Immobilienfrauen.

 zimmo3 zimmo3.ch | 052 624 13 33

Transporte
Muldenservice

Rüeger HANSJÖRG
8460 Marthalen

Entsorgungsprobleme?

Sie erhalten bei uns die passende Mulde
in den Grössen von 2 bis 40 m³.

Wir beraten Sie gerne.
Rufen Sie uns unverbindlich an.
Telefon 052 319 13 85

www.rueger-transport.ch



Von Hand mit Herz

Keine Metzgete aber trotzdem nicht ganz ohne Stallstube

Liebe Gäste, Liebe Freunde

Nach 24 Jahren den ersten Herbst ohne Stallstube-Metzgete. Aber so soll es nicht bleiben. Das nächste Jahr wird es weitergehen. Nun möchten wir aber trotzdem nicht verpassen, Sie liebe Gäste, über unsere Neuheiten zu informieren.

Im 2018 bekamen wir die Möglichkeit, im Rebberg von unseren Nachbarn, Familie Räss Wildbeeren Benken, 11 Aren Reben zu pachten und mit der Traubensorte Cabernet Jura anzupflanzen. Im Herbst 2019 konnte schon eine beachtliche Menge geerntet werden. Im Keller von Nadine und Cédric Besson-Strasser in Uhwiesen reifte dann der feine Saft in Barriquefässern. Mit unserem Cabernet Jura und einem schönen Pinot noir vom Weingut Strasser entstand zu unserer grossen Freude eine wunderschöne «*Sélection RIETHOF*». Die Trauben wurden von Hand gelesen und nach Bio-Richtlinien bewirtschaftet.

Wir danken unseren Nachbarn, der Familie Räss für die Möglichkeit und Nadine und Cédric Besson für die kompetente Beratung und Verwirklichung unseres Hofweines.

Gerne hätten wir unseren ersten eigenen Wein an der Metzgete unseren Gästen vorgestellt. Aus bekannten Gründen ist dies nun leider nicht möglich.

In der Zwischenzeit haben wir mit viel Liebe und Handarbeit auch weitere Produkte unserer Ernte verarbeitet und daraus ist eine wunderschöne Vielfalt an feinen Produkten zustande gekommen. Diese können einzeln gekauft werden oder für Ihre Liebsten als ein schönes Geschenk zusammengestellt werden. Lassen Sie sich überraschen...äs hät solangs hät...

Wir laden Sie ganz herzlich ein, in unserer gemütlichen Stallstube unseren Wein «*Sélection RIETHOF*» zu degustieren. Gerne servieren wir dazu ein kleines «Vesper Plättli». Oder besuchen Sie doch einfach unseren «Pop-Up Hofladen»

Kommen Sie vorbei und tauchen Sie für einen kurzen Moment in unsere Riethof-Welt ein.

Öffnungszeiten:

Samstag 05.12.2020 und Samstag 12.12.2020

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Selbstverständlich werden die Corona-Massnahmen entsprechend eingehalten. Es gilt Maskenpflicht in der Stallstube und die Degustation findet im Sitzen statt.

Für die Degustation benötigen wir Ihre Anmeldung mit einer Zeitangabe, damit wir Ihnen einen Sitzplatz gewähren können. (4er-Tische)

Wir freuen uns jetzt schon, Sie bei uns zu begrüssen und etwas Zeit mit Ihnen verbringen zu dürfen.

Für unseren Wein nehmen wir auch gerne Ihre Bestellungen per E-Mail entgegen.

Herzliche Grüsse

Familie Marionne und Marco Hotz-Rubli und Familie Maya und Robert Rubli



Hübscher Weine
Dachsen am Rheinfluss



Weindegustation

Samstag, 28.11 und 12.12.2020, 16.00 - 19.00 Uhr

Verkauf: Samstag von 9.00 - 11.30 Uhr (normal)

am 5./12./19. Dez. 2020 verlängerte Öffnungszeiten bis 14.00 Uhr

Fondue-Plausch

Freitag, 11. Dezember 2020, ab 18.00 Uhr

(CHF 25.-, inkl. 1 Glas R-S und Dessert)

Familien Hübscher
Dorfstrasse 28, 8447 Dachsen
052 659 61 76 / 078 609 88 75
www.huebscherweine.ch



Reservierung Fondue-Plausch

bis 4 Tage vor dem Anlass

elsi.hugentobler@shinternet.ch

Thai - Buffet Dachs

Take Away

Party-Service

Steinbodenstr.17

Von:

Mo - Sa

11.00 - 13.30 Uhr

17.00 - 18.30 Uhr

* Buffet Corona bedingt
geschlossen!

Food ab Wagen Ok!

Tel : 079 840 50 29

bei
VERDACHT
Tel. 117

**GEMEINSAM
GEGEN
EINBRECHER**

Ihre Polizei



2. Sek A Uhwiesen

www.adventsmarkt-seku.blogspot.com

WEIHNACHTSSTAND · UHWIESEN
UND DACHSEN

Selbstgemachte Kostbarkeiten

Maskentäschli, verschiedene Chutneys,
Pommesgewürz, Quittenbalsamico,
Lebkuchensirup, Guetzli, Schneemannsuppe,
Apéronüsse, Lippenbalsam, geplottete
Taschen, Bienenwachstücher,
Kaugummitäschli, Happy Day Tea, WC-
Tabs u.v.m.

SAMSTAG, 28. NOVEMBER
VON 9 BIS 14 UHR
VOR DEM VOLG UHWIESEN UND DACHSEN

Wir, die 2. Sek A aus Uhwiesen würden uns sehr über einen Besuch an unserem Weihnachtsstand freuen. Alle unsere Kostbarkeiten können Sie auch direkt über unsere Homepage (www.adventsmarkt-seku.blogspot.com) beziehen.

Veranstaltungskalender

Donnerstag, 26. November 2020, 12.00 Uhr

Mitendand go Ässe

Cafe Dachs, Dachsen

Samstag, 28. November 2020, 09.00 bis 14.00 Uhr

Weihnachtsstand mit selbstgemachten Köstlichkeiten

Vor dem Volg Uhwiesen und Dachsen

Samstag, 28. November 2020, 16.00 bis 19.00 Uhr

Weindegustation

Hübscher Weine, Dachsen

Freitag, 4. Dezember 2020, ab 13.30 Uhr

Fusstübli für Seniorinnen und Senioren

freiRAUM, Bahnhof Dachsen

Dienstag, 8. Dezember 2020, 20.00 Uhr

Gemeindeversammlungen

Mehrzweckhalle Dachsen

Mittwoch, 9. Dezember 2020, 17.00 bis 20.00 Uhr

Blutspendeaktion Samariter

Rheintalsaal, Flurlingen

Freitag, 11. Dezember 2020, ab 18.00 Uhr

Fondue-Plausch

Hübscher Weine, Dachsen

Samstag, 12. Dezember 2020, 16.00 bis 19.00 Uhr

Weindegustation

Hübscher Weine, Dachsen

Redaktionsschluss Gemeinde-Anzeiger

Nr. 22/2020 Freitag, 27. November, 09.00 Uhr

Erscheinungsdatum: Freitag, 4. Dezember 2020

Nr. 23/2020 Freitag, 18. Dezember, 09.00 Uhr

Erscheinungsdatum: Donnerstag, 24. Dezember 2020

Nr. 01/2021 Freitag, 31. Dezember, 09.00 Uhr

Erscheinungsdatum: Freitag, 7. Januar 2020

Sprechstunde des Gemeindepräsidenten

Die nächste Sprechstunde findet statt am

7. Dezember 2020 17.30 bis 18.30 Uhr

Im übrigen: Sprechstunde nach telefonischer

Vereinbarung. Verwaltung 052 647 60 60

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag: 09.00 – 11.30 Uhr, 17.00 – 18.30 Uhr

Dienstag: 09.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 16.30 Uhr

Mittwoch: Vormittag geschlossen, 13.30 – 16.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 16.30 Uhr

Freitag: ganzer Tag geschlossen